

Antrag der Kommission für Planung und Bau\*  
vom 11. Januar 2022

KR-Nr. 359a/2018

**Beschluss des Kantonsrates  
über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 359/2018  
von Hans-Peter Amrein betreffend  
Unterhalt von Beförderungsanlagen**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 11. Januar 2022,

*beschliesst:*

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 359/2018 von Hans-Peter Amrein wird abgelehnt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 11. Januar 2022

Im Namen der Kommission

Der Präsident:            Der Sekretär:  
Andrew Katumba        Daniel Bitterli

---

\* Die Kommission für Planung und Bau besteht aus folgenden Mitgliedern: Andrew Katumba, Zürich (Präsident); Theres Agosti Monn, Turbenthal; Hans Egli, Steinmaur; Jonas Erni, Wädenswil; David Galeuchet, Bülach; Barbara Grüter, Rorbas; Andreas Hasler, Illnau-Effretikon; Walter Honegger, Wald; Domenik Ledergerber, Herrliberg; Sonja Rueff, Zürich; Sanesi Muri Monica, Zürich; Peter Schick, Zürich; Thomas Schweizer, Hedingen; Stephan Weber, Wetzikon; Josef Widler, Zürich; Sekretär: Daniel Bitterli.

## **Erläuternder Bericht**

### **1. Einleitung**

Die Kommission für Planung und Bau hat die Beratung der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 359/2018 von Hans-Peter Amrein und Mitunterzeichnenden am 11. Januar 2022 abgeschlossen.

Am 11. Mai 2020 unterstützte der Kantonsrat die von Hans-Peter Amrein, Küsnacht, Marcel Lenggenhager, Gossau, und Erich Vontobel, Bubikon, eingereichte parlamentarische Initiative betreffend Unterhalt von Beförderungsanlagen mit 154 Stimmen vorläufig. Die parlamentarische Initiative hatte bei Eingabe folgenden Wortlaut:

*Das Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. September 1975 (PBG, LS 700.1) wird wie folgt ergänzt:*

*Beförderungsanlagen*

*§ 296 Abs. 1 unverändert.*

*<sup>2</sup> Die Hersteller von Aufzügen, Rolltreppen und anderen Beförderungsanlagen für Personen und Waren sind verpflichtet, die für den Betrieb und Unterhalt notwendigen Informationen und technischen Hilfsmittel an den Betreiber herauszugeben, so dass der Betrieb und Unterhalt fachgemäss erfolgen kann.*

An ihrer Sitzung vom 11. Januar 2022 hat die Kommission für Planung und Bau die parlamentarische Initiative einstimmig abgelehnt.

### **2. Bericht der Kommission für Planung und Bau an den Regierungsrat vom 16. März 2021**

Die Kommission für Planung und Bau hat die Vorberatung der parlamentarischen Initiative von Hans-Peter Amrein und Mitunterzeichnenden abgeschlossen. Die parlamentarische Initiative (PI) wurde im Kantonsrat am 11. Mai 2020 behandelt, wobei sie mit 154 Stimmen vorläufig unterstützt wurde.

#### *Inhalt*

Mit den parlamentarischen Initiativen wird verlangt, dass das Planungs- und Baugesetz (PBG) folgendermassen angepasst wird:

*§ 296 <sup>1</sup> [unverändert].*

*<sup>2</sup> [neu] Die Hersteller von Aufzügen, Rolltreppen und anderen Beförderungsanlagen für Personen und Waren sind verpflichtet, die für den Betrieb und Unterhalt notwendigen Informationen und technischen Hilfsmittel an den Betreiber herauszugeben, so dass der Betrieb und Unterhalt fachgemäss erfolgen kann.*

### *Beratungsergebnis*

Anlässlich ihrer Sitzung vom 2. März 2021 hat die Kommission, vorbehältlich der Schlussabstimmung, die parlamentarische Initiative mit 8:7 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) abgelehnt.

Die Kommissionsmehrheit lehnt die PI ab, da das Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich keinen gesetzlichen Handlungsspielraum für den Unterhalt von Beförderungsanlagen zulässt. Die Kommissionsmehrheit ist darum der Ansicht, dass die PI das falsche Instrument ist, um das Unbehagen gegenüber der Liftindustrie zu lösen. Vielmehr müsste dies auf Bundes- oder sogar auf europäischer Ebene geregelt werden. Generell ist die Kommissionsmehrheit der Ansicht, dass die Unterhaltskosten von Beförderungsanlagen im Vergleich zu den übrigen Nebenkosten bei Liegenschaften nicht ausserordentlich hoch sind und somit kein Regelungsbedarf in dieser Hinsicht existiert.

Die Kommissionsminderheit befürwortet die PI, da die Wartungen von Beförderungsanlagen aus ihrer Sicht verhältnismässig sehr teuer sind. Mangels Konkurrenz herrschen nach Ansicht der Kommissionsminderheit kartellähnliche Zustände, sodass ein Handlungsbedarf zumindest auf Verordnungsstufe gegeben ist. Es gäbe zwar von den Herstellenden unabhängige Unternehmen, die diese Wartungen anbieten, doch könnten diese die Wartungen nicht fachgerecht durchführen, da die Herstellenden die dafür notwendigen Informationen und Prüfgeräte nicht herausgeben. Ebenfalls stossend empfindet es die Kommissionsminderheit, dass die Herstellenden über die SIA ebenfalls die Anzahl Wartungen grösstenteils selber festlegen. Die vorgeschlagene Bestimmung würde es den Eigentümerinnen und Eigentümern von Beförderungsanlagen erlauben, neben dem Herstellenden auch ein unabhängiges Wartungsunternehmen zu engagieren, und somit zu einer Marktöffnung führen, wodurch wiederum die Kosten der Wartung erheblich gesenkt werden können.

### *Bericht des Regierungsrates*

Nach § 65 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes hat die vorberatende Kommission dem Regierungsrat das Ergebnis ihrer Beratung zur Stellungnahme zu unterbreiten. Anschliessend bereinigt die Kommission in Kenntnis der Haltung des Regierungsrates ihren Bericht und Antrag an den Kantonsrat.

In diesem Sinne bitten wir Sie, die parlamentarische Initiative Amrein sowie die in diesem Schreiben dargelegten Beratungsergebnisse der Kommission zu beurteilen und uns Ihre Stellungnahme innerhalb von sechs Monaten zukommen zu lassen.

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates zum Bericht der Kommission für Planung und Bau vom 1. September 2021**

Das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und die Marktüberwachung von Aufzügen sind auf Bundesebene in der Verordnung vom 25. November 2015 über die Sicherheit von Aufzügen (Aufzugsverordnung, SR 930.112) geregelt. In Art. 1 der Aufzugsverordnung ist festgehalten, dass diese sich auf die Richtlinie 2014/33/EU (EU-Aufzugsrichtlinie) stützt. Gemäss Anhang I Nummer 6.2 der EU-Aufzugsrichtlinie ist jedem Aufzug eine Betriebsanleitung beizugeben, die mindestens eine Anleitung mit den Plänen und Diagrammen, die für den laufenden Betrieb sowie für Wartung, Inspektion, Reparatur, regelmässige Überprüfung und Eingriffe im Notfall gemäss Anhang I Nummer 4.4 erforderlich sind, und ein Wartungsheft, in das die Reparaturen und gegebenenfalls die regelmässigen Überprüfungen eingetragen werden können, enthalten muss.

Auf kantonaler Ebene sind die Anforderungen an Aufzüge, Rolltreppen und andere Beförderungsanlagen in § 296 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1) festgehalten. Die Kontrolle der Bundesvorschriften und der kantonalen Vorgaben erfolgt gemäss § 32 der Besonderen Bauverordnung I (BBV 1, LS 700.21), wonach für die Erstellung, den Ersatz oder den Umbau einer Beförderungsanlage vorgängig die technischen Unterlagen sowie eine Erklärung beizubringen sind, welche die gemäss dem Stand der Technik angewendeten technischen Vorschriften, Normen oder Spezifikationen verbindlich aufführt.

Die PI will die Hersteller von Aufzügen, Rolltreppen und anderen Beförderungsanlagen im PBG verpflichten, die für den Betrieb und Unterhalt notwendigen Informationen und technischen Hilfsmittel an den Betreiber herauszugeben, sodass der Betrieb und Unterhalt fachgemäss erfolgen kann. Diese Forderung ist bezüglich des Begriffs «Informationen» in der EU-Aufzugsrichtlinie auf Bundesebene erfüllt. Die EU-Aufzugsrichtlinie spezifiziert den Begriff «Informationen», die in der Betriebsanleitung jedem Aufzug beizugeben sind, zudem ausführlicher, als die PI dies verlangt.

Als neue Begriffe werden in der PI die «technischen Hilfsmittel» eingeführt, die an den Betreiber herauszugeben sind. In der BBV I wird der Begriff «technische Unterlagen» verwendet. Allerdings steht in § 32 BBV I nicht die Abgabe der technischen Unterlagen an die Betreiber der Anlagen, sondern an die behördlichen Kontrollinstanzen im Vordergrund. Die technischen Unterlagen müssen in erster Linie den Behörden (Kanton und Gemeinden) beigebracht bzw. herausgegeben werden, damit diese die Vorschriften des Bundes und des Kantons Zürich kontrollieren können.

Wir sind der Ansicht, dass die gesetzlichen Regelungen in der Aufzugsverordnung auf Bundesebene genügen, damit die Betreiber der Aufzugsanlagen und die Wartungsunternehmen die notwendigen Informationen erhalten, um den Unterhalt der Anlagen fachgerecht ausführen zu können. In der Schweiz gibt es zudem gemäss Angaben des Verbandes Schweizerischer Aufzugsunternehmen rund 30 Unternehmen, welche die Wartungsarbeiten unabhängig von den Herstellerunternehmen durchführen. Kartellähnliche Zustände sind somit nicht auszumachen.

Der Regierungsrat schliesst sich der Meinung der Kommissionsmehrheit an, dass die PI das falsche Instrument ist, um ein allfälliges Unbehagen gegenüber der Liftindustrie zu lösen. Der Unterhalt von Beförderungsanlagen sollte nicht über das Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich reguliert werden. Zusätzliche Regelungen wären auf Bundesebene zu ergänzen.

Als stossend empfindet es die Kommissionsminderheit, dass die Herstellenden über den Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein die Anzahl Wartungen grösstenteils selber festlegen. Die vorgeschlagene Bestimmung in der PI würde es den Eigentümerinnen und Eigentümern von Beförderungsanlagen erlauben, neben dem Herstellenden auch ein unabhängiges Wartungsunternehmen zu engagieren, und somit zu einer Marktöffnung führen, wodurch wiederum die Kosten der Wartung erheblich gesenkt werden könnten. Für den Regierungsrat ist diese Kritik nicht nachvollziehbar. Einzig Anlagen, die vor 1997 gebaut wurden, müssen nach der SIA-Norm 106 gewartet werden, die tatsächlich zwölf Wartungen pro Jahr vorschreibt, gleich viele übrigens, wie heute durch die Aufzugshersteller in der Regel vorgegeben werden.

Eine flexiblere Lösung gilt für Anlagen, die zwischen 1997 und 2001 in Betrieb genommen wurden, denn sie müssen nach den SIA-Normen 370-10 und 370-11 gewartet werden, in denen vier bis zwölf Wartungen vorgeschrieben sind. Für Anlagen ab 2001 gibt es keine SIA-Norm, die eine Wartung vorschreibt. Seit 2001 wird die Anzahl Wartungen für alle Anlagen gestützt auf die Aufzugsverordnung durch die Aufzugshersteller festgelegt. Der Regierungsrat sieht somit keinen Handlungsbedarf für eine Ergänzung auf kantonaler Gesetzes- oder Verordnungsebene und schliesst sich der Meinung der Mehrheit der Kommissionsmitglieder an. Die Anzahl Wartungen wird von den Aufzugsherstellern gemäss Vorgaben auf Bundes- und EU-Ebene bestimmt. Zudem haben die Betreiber von Aufzugsanlagen schon heute die Möglichkeit, ihre Anlagen durch ein herstellerunabhängiges Wartungsunternehmen warten zu lassen.

Falls sich der Kantonsrat trotz der Einwände des Regierungsrates für eine Ergänzung von § 296 PBG im Sinne der PI entscheidet, schlägt der Gesetzgebungsdienst der Direktion der Justiz und des Innern eine leicht angepasste Formulierung von Abs. 2 vor: «Die Hersteller von Beförderungsanlagen geben die für den fachgemässen Betrieb und Unterhalt notwendigen Informationen und technischen Hilfsmittel an die Betreiber heraus.»

#### **4. Antrag der Kommission**

Die einstimmige Kommission beantragt dem Kantonsrat nach Einsichtnahme in den Bericht der Regierung, die parlamentarische Initiative KR-Nr. 359/2018 betreffend Unterhalt von Beförderungsanlagen von Hans-Peter Amrein abzulehnen. Sie ist der Ansicht, dass die parlamentarische Initiative das falsche Instrument ist. Beim kantonalen Planungs- und Baugesetz handelt es sich zudem um ein Gesetz mit öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, die ausschliesslich das Verhältnis des Bürgers zum Staat zum Inhalt hat. Die Regelung privatrechtlicher Verhältnisse müsste auf Stufe Bund geregelt werden.